

Satzung

des Förderverein GGS Nordstadt e.V.

in der Fassung vom 05.06.2024

des Förderverein GGS Nordstadt e.V.

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins und Mitgliedschaft:

§1a Der Verein führt den Namen:

„Förderverein GGS Nordstadt e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Velbert. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

§1b Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar besonders durch

1) ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschafts-Grundschule Nordstadt, Am Schwanefeld, 42551 Velbert, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern und durch die Unterstützung der unterrichtlichen Arbeit durch finanzielle und sächliche Zuwendung.

Ferner soll der Vereinszweck erreicht werden durch:

- Gewährung von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen, wie Schulfeste, unterrichtliche und kulturelle Veranstaltungen durch oder für die Schüler der Schule, Klassenfahrten
- Zuschüsse zu Aufwendungen zur Ergänzung der Unterrichtsmittel aller Art und Fächer.
- Außenspielgeräte.

2) Weckung des Interesses der gesamten Elternschaft und der Freunde sowie der Öffentlichkeit an den Belangen der Gemeinschafts-Grundschule Nordstadt, Am Schwanefeld, 42551 Velbert.

3) Über die Verwendung der Gelder im Einzelfall beschließt der Vorstand. Vorschläge für die Verwendung können unterbreitet werden von

- dem Lehrerkollegium
- der Schulpflegschaft (später Schulkonferenz)
- der Mitgliederversammlung

Beträge bis **130,00 Euro** können von 1. Vorsitzenden und dem Kassierer genehmigt werden.

Beträge zwischen **130,00 Euro** und **260,00 Euro** bedürfen der Zustimmung von 3 Mitgliedern des Vorstandes.

Bei Beträgen über **260,00 Euro** ist der gesamte Vorstand zu informieren.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der mindestens 18 Jahre alt ist und sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwirft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Förderung der Gemeinschafts- Grundschule Nordstadt, Am Schwanefeld, 42551 Velbert, zu verwenden hat.

§6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) wenn das letzte noch die Grundschule Nordstadt besuchende Kind des Mitgliedes des Fördervereins verlässt, endet automatisch die Mitgliedschaft im Verein, es sei denn, das Fortbestehen der Mitgliedschaft wird erwünscht

c) durch Austritt, der zum Schuljahresende schriftlich dem Vorstand erklärt werden kann

d) der Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat.

Stundung kann gewährt werden.

- wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

§7 Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist freiwillig; jedoch beschließt die Jahreshauptversammlung einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Beiträge sind für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Sie werden zum 1. März eines jeden Schuljahres fällig. Die Zahlung hat durch Abbuchungserklärung oder Überweisung auf das Vereinskonto zu erfolgen. Im Einzelfall kann eine Bareinzahlung bei Klassenlehrer/in oder einem Vorstandmitglied erfolgen. Beitragsrückzahlungen oder Anteilsauszahlungen bei Austritt eines Mitgliedes sind ausgeschlossen.

II. Organe, Verwaltung und Vertretung des Vereins:

§8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand.

§9 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,

- c) dem Schriftführer

d) sowie zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam. Vertreter des Schriftführers und Kassierers werden bei Bedarf aus den Reihen der Beisitzer vom Vorstand gewählt.

§10 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere, soweit sie nicht in dieser Satzung besonders erwähnt sind:

- a) Vertretung, Führung und Verwaltung des Vereins,
- b) Durchführung der zur Erreichung des im §2 der Satzung bestimmten Zwecks erforderlichen Schritte in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung und dem Lehrerrat,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr (Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr)
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Festsetzung der Tagesordnung,
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§11 Der Vorstand sollte alle 3 Monate tagen, im Bedarfsfall öfter. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen jeweils rechtzeitig ein (8 Tage vorher). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu den Vorstandssitzungen ist die Schulleitung der Gemeinschafts-Grundschule Nordstadt, Am Schwanefeld, 42551 Velbert, ebenfalls einzuladen. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Falle ihrer Verhinderung kann sie ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums entsenden. Der Schriftführer ist verpflichtet, über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und werden in einem Protokollbuch abgeheftet.

§12 Alljährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu sollen wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Jahresabrechnung zu prüfen und zu genehmigen und den Amtsträgern Entlastung zu erteilen.

Zur Tagesordnung gehören außerdem:

- a) Jahresbericht,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Wahl zweier neuer Kassenprüfer,
- e) Entlastung der Amtsträger,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) Verschiedenes mit freier Aussprache.

Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme, Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Beschlüsse dies erfordern.

Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder aus wichtigen Gründen eine Einberufung schriftlich verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Antrag binnen vier Wochen stattzugeben.

§14 Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können auf Wunsch der Mitglieder geheim stattfinden.

§15 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer aus der Mitte der Mitglieder. Sie haben den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§17 Zu Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Personen erforderlich. Hierzu ist erforderlich, dass in der Einladung darauf hingewiesen wird. Die Auflösung des Vereins kann nur dann in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Mitglieder des Vereins dies fordern oder die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt. Es müssen mindestens 75% aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.